

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt



Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

Nummer 20 / 2024

ausgegeben am: 30.04.2024

Inhalt:

Bekanntmachung der Einladung zu der 26. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport der Gemeinde Schkopau am 14.05.2024	Seite: 2
Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates Ermlitz der Gemeinde Schkopau am 08.05.2024	Seite: 3
Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates Burgliebenau der Gemeinde Schkopau am 13.05.2024	Seite: 4
Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates Hohenweiden der Gemeinde Schkopau am 14.05.2024	Seite: 5
Öffentliche Wahlbekanntmachung der Europawahl	Seite: 6
Öffentliche Wahlbekanntmachung der Kommunalwahlen	Seite: 9
Impressum	Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber:

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Sekretariat
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510
E-Mail: info@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Es kann abonniert werden. Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Schkopau, 30.04.2024

Gemeinde Schkopau

Vorsitzender des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 26. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Dienstag, den 14.05.2024 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau, Schulstraße 18, Bürgerhaus, Ratssaal

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 . Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden
- TOP 2 . Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 . Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 . Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 25. Sitzung vom 09.04.2024 (öffentlicher Teil)
- TOP 5 . Vorstellung der Arbeit der Büchereien der Gemeinde Schkopau
- TOP 6 . Bericht über den Erfahrungsaustausch der Seniorenbeauftragten am 16.04.2024
- TOP 7 . Diskussion über die Änderungswünsche zum Vereinssteckbrief
- TOP 8 . Information des Gemeindevorstandes
- TOP 9 . Anfragen und Anregungen
- TOP 10 . Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 11 . Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 12 . Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 25. Sitzung vom 09.04.2024 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 13 . Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 14 . Schließung der Sitzung

gez. Günter Sachse

Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport

Gemeinde Schkopau
Ortschaftsrat Ermlitz der Gemeinde Schkopau

Schkopau, 24.04.2024

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 55. Sitzung des Ortschaftsrates Ermlitz der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Mittwoch, dem 08.05.2024 um 19:00 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Ermlitz,
Pestalozzistr. 23, Ortsbürgermeisteramt, Ratsraum

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Entscheidung über die Einwendungen zu der Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 54. Sitzung vom 10.04.2024 (öffentlicher Teil)
- TOP 6 Bericht des Ortsbürgermeisters
- TOP 7 Bericht aus dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen
- TOP 8 BE: Verteilung der Ortsbürgermeistermittel auf die entsprechenden
- TOP 9 Haushaltsstellen
BE: Verteilung des Ortsteilbudgets im Haushalt 2025
- TOP 10 Sachstand Dorffest 10.-12.05.2024
- TOP 11 Aktuelle Anliegen
- TOP 12 Anfragen, Anregungen, Mitteilungen
- TOP 13 Schließung des öffentlichen Teils

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 14 Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 15 Entscheidung über die Einwendungen zu der Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 54. Sitzung vom 10.04.2024 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 16 Grundstücksangelegenheit
- TOP 17 BE: Bestätigung des Umlaufbeschlusses zur Benennung einer Person zur Ehrung im Rahmen des Festaktes „20 Jahre Einheitsgemeinde Schkopau“
- TOP 18 Anfragen, Anregungen, Mitteilungen
- TOP 19 Schließung der Sitzung

gez. Patrick Wanzek
Ortsbürgermeister Ermlitz

Gemeinde Schkopau
Die Ortsbürgermeisterin Burgliebenau

Schkopau, den 24.04.2024

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 30. Sitzung des Ortschaftsrates Burgliebenau der Gemeinde Schkopau lade ich Sie

**am Montag, den 13.05.2024 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Burgliebenau,
Gutshof 6, Gemeindesaal**

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
- TOP 2** Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3** Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Einwohnerfragestunde
- TOP 5** Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 29. Sitzung vom 19.02.2024 (öffentlicher Teil)
- TOP 6** Beschluss zur Verwendung der Mittel für die Seniorenbetreuung 2024
- TOP 7** Beschluss zur Verteilung der Mittel für Sportförderung 2024
- TOP 8** Beschluss zur veränderten Aufteilung der Mittel für die Vereinsförderung 2024
- TOP 9** Beschluss zur Aufteilung der Ortsbürgermeistermittel 2025
- TOP 10** Beschluss zur Verteilung des Ortsteilbudgets für 2025
- TOP 11** Bericht der Ortsbürgermeisterin
- TOP 12** Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 13** Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 14** Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 15** Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 29. Sitzung vom 19.02.2024 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 16** Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 17** Schließung der Sitzung



Jana Gudofski
Ortsbürgermeisterin Burgliebenau

Schkopau, 30.04.2024

Gemeinde Schkopau
Ortschaftsrat Hohenweiden der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 21. Sitzung des Ortschaftsrates Korbetha der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Dienstag, den 14.05.2024 um 18:00 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Hohenweiden, Hofbreite 7, Rentnertreff

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung durch die Ortsbürgermeisterin
- TOP 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4. Einwohnerfragestunde
- TOP 5. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 20. Sitzung vom 04.04.2024 (öffentlicher Teil)
- TOP 6. Änderung Beschluss TOP 7. der 19. Ortschaftsratssitzung vom 07.03.2024
- TOP 7. Haushalt 2025
- TOP 8. Beschluss über Verteilung des Ortsteilbudgets im Haushaltsjahr 2025
- TOP 9. Bericht der Ortsbürgermeisterin
- TOP 10. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 12. Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 13. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 20. Sitzung vom 04.04.2024 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 14. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 15. Schließung der Sitzung

gez. Martina Seise
Ortsbürgermeisterin Hohenweiden

Wahlbekanntmachung Europawahlen

1. Am 09. Juni 2024 findet
die Wahl zum Europäischen Parlament
in der Bundesrepublik Deutschland statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Schkopau ist in folgende 16 Wahlbezirke (13 allgemeine Wahlbezirke und 1 Briefwahlbezirk) eingeteilt.

Nummer Wahlbezirk	Name Wahlbezirk	Wahlraum und Anschrift
001	Burgliebenau	Bürgerbüro Burgliebenau Gutshof 6
002	Döllnitz	Turnhalle Döllnitz Friedensstraße 8 b
003	Ermlitz	Bürgerbüro Ermlitz Pestalozzistraße 23
004	Hohenweiden	Vereinsheim Dorfgemeinschaft Hohenweiden Im Hof 1 a
005	Knapendorf	Bürgerbüro Knapendorf Bündorfer Straße 15
006	Korbetha	Gemeindezentrum Korbetha Dorfstraße 40 b
007	Lochau	Gaststätte Lindenhof Hauptstraße 2
008	Luppenau	Pilgerherberge „Frido“ Am Löpitzer Schloss 6
009	Raßnitz	Grundschule „Paul Maar“ - Speisesaal Thomas- Müntzer- Str. 55
010	Röglitz	Bürgerhaus Röglitz, Röglitzer Hauptstraße 53 A
011	Schkopau I	Grundschule „Astrid Lindgren“ - Speisesaal Zum Königsborn 4
012	Schkopau II	Schulsporthalle Schkopau Schulstr.
013	Wallendorf	Freiwillige Feuerwehr Wallendorf Am Kellerberg 7
BW 1	Briefwahl 1	Gemeinde Schkopau - Bürgersaal Schulstr. 18

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15 Uhr in der Gemeinde Schkopau, Schulstr. 18, Bürgersaal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schkopau, den 30.04.2024



Ringling
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung Kommunalwahlen

1. Am 09. Juni 2024 finden

die Wahl des Kreistages, die Wahl des Gemeinderates und die Wahl der Ortschaftsräte Burgliebenau, Döllnitz, Ermlitz, Hohenweiden, Knapendorf, Korbetha, Lochau, Luppenau, Raßnitz, Röglitz, Schkopau und Wallendorf in der Gemeinde Schkopau statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Schkopau ist in folgende 16 Wahlbezirke (13 allgemeine Wahlbezirke und 3 Briefwahlbezirke) eingeteilt.

Nummer Wahlbezirk	Name Wahlbezirk	Wahlraum und Anschrift
001	Burgliebenau	Bürgerbüro Burgliebenau Gutshof 6
002	Döllnitz	Turnhalle Döllnitz Friedensstraße 8 b
003	Ermlitz	Bürgerbüro Ermlitz Pestalozzistraße 23
004	Hohenweiden	Vereinsheim Dorfgemeinschaft Hohenweiden Im Hof 1 a
005	Knapendorf	Bürgerbüro Knapendorf Bündorfer Straße 15
006	Korbetha	Gemeindezentrum Korbetha Dorfstraße 40 b
007	Lochau	Gaststätte Lindenhof Hauptstraße 2
008	Luppenau	Pilgerherberge „Frido“ Am Löpitzer Schloss 6
009	Raßnitz	Grundschule „Paul Maar“ - Speisesaal Thomas- Müntzer- Str. 55
010	Röglitz	Bürgerhaus Röglitz, Röglitzer Hauptstraße 53 A
011	Schkopau I	Grundschule „Astrid Lindgren“ - Speisesaal Zum Königsborn 4
012	Schkopau II	Schulsporthalle Schkopau Schulstr.
013	Wallendorf	Freiwillige Feuerwehr Wallendorf Am Kellerberg 7
BW 1	Briefwahl 1	Gemeinde Schkopau - Bürgersaal Schulstr. 18
BW 2	Briefwahl 2	Gemeinde Schkopau - Rentnertreff Schulstr. 18
BW 3	Briefwahl 3	Gemeinde Schkopau - Ratssaal Schulstr. 18

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15 Uhr in der Gemeinde Schkopau, Schulstr. 18, Bürgersaal (BW 1); Rentnertreff (BW 2) und Ratssaal (BW 3) zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der **Kreistagswahl**

- hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen;
- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
- können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Bei der **Gemeinderatswahl**

- hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen;
- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
- können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Bei der **Ortschaftsratswahl**

- hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen;
- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;

- können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer in einem anderen als dem seinigen Wahllokal seine Stimme abgeben möchte, ist in seinem Wahlrecht ggf. dadurch eingeschränkt, dass eine Teilnahme der Gemeinderats- und/oder Ortschaftsratswahl nicht möglich ist.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar

Schkopau, den 30.04.2024


Ringling
Bürgermeister